

ANWALTSBÜRO
HEINZ O. HAEFELE

Bezirksrat Meilen 1/3
E 26. April 2004

Heinz O. Häfele, lic. iur.,
Rechtsanwalt

Angeliegt im Anwaltsregister

Mitglied des Zürcher und des
Sonderzerns des Anwaltsvereins Bundes

Bahnhofstrasse 10
Postfach 146
8340 Hinwil

Telefon: 043 / 843 02 33
Mobile: 079 / 778 63 34
Fax: 043 / 843 02 36
e-mail: haefele@haefele-anwalt.ch

EINSCHREIBEN
Bezirksrat Meilen
Dorfstrasse 38
8706 Meilen

Eingang
Paul Märki
24.05.2003

Hinwil, 21. April 2004

Geschäfts-Nr. 2002.00014/2.02.02

In Sachen

Paul Märki, Auf der Hürnen 17, 8706 Meilen

Beschwerdeführer

gegen

1. Gemeinderat Meilen, 8706 Meilen

vertreten durch Rechtsanwalt Heinz O. Häfele,
Bahnhofstrasse 10, Postfach 146, 8340 Hinwil

Beschwerdegegner

betreffend **Aufsichtsbeschwerde** (Beschwerde gegen den Beschluss vom 16. Juli
2002 betreffend Quartierplan Durst)

beantrage ich namens und im Auftrag der Beschwerdegegnerin

1. Die Beschwerde sei an die Baudirektion zu überweisen, eventualiter abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten wird.
2. Eventualiter sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen.
3. Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

1. Formelles

Der Unterzeichnende weist sich durch eine rechtsgenügende Vollmacht aus (Beilage 1).

2. Zum Ueberweisungsantrag

Der Beschwerdeführer beantragt (Beschwerdeschrift vom 9.9.2002, S. 2, act. 1), der Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 16. Juli 2002 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplanes Durst sei 'aufzuheben und der Gemeinderat sei anzuweisen, den Quartierplan in dem Sinne zu revidieren, dass die Realisierung des kommunalen Verkehrsplanes bezüglich einem Fussweg zum Alterszentrum Platten anders geplant wird' (...).

In seiner Begründung verlangt er Mitspracherechte von nicht rekurslegitimierten Personen und Vereinigungen (inklusive für sich selbst) im Quartierplanverfahren Durst und legt ausführlich in insgesamt 4 Rechtsschriften dar, auf welche Art und Weise seiner Auffassung nach gestützt auf den kommunalen Verkehrsrichtplan ein Fussweg im Quartierplangebiet anzuzeigen sei.

Die Beschwerde richtet sich somit gegen den, noch nicht rechtskräftig gewordenen, Festsetzungsbeschluss der Gemeinde Meilen vom 16. Juli 2002 betreffend den Quartierplan Durst. Der Gemeinderat Meilen hat sich bei seinen Entscheidungen im Quartierplanverfahren ausschliesslich an die einschlägigen Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes zu halten. Die Beschwerde beschlägt somit Sachbereiche, die vollumfänglich vom Planungs- und Baugesetz umfasst werden (Quartierplanverfahren, §§ 123 ff. PBG, Anwendung des kommunalen Verkehrsplanes, § 31 PBG, usw.).

Aufsichtsbehörden in den vom PBG erfassten Sachbereichen ist jedoch gemäss § 2 lit. b PBG die Baudirektion (Fritsche/Bösch, Zürcher Planungs- und Baurecht, 23-37, Ziff. 23.8.2). Die Beschwerde müsste daher meines Erachtens an die Baudirektion überwiesen werden.

Aus prozessökonomischen Gründen (der Beschwerdeführer hat insgesamt 4 Beschwerdeschriften, insgesamt 31 Seiten umfassend, eingereicht) beantrage ich daher, vorerst diese Zuständigkeitsfrage zu entscheiden und im Falle der Ueberweisung der Beschwerde an die Baudirektion der Beschwerdegegnerin die Frist zur Erstattung der Beschwerdeantwort abzunehmen.

Falls der Bezirksrat die vorliegend vertretene Auffassung nicht teilen, seine Zuständigkeit bejahen und auf die Beschwerde eintreten sollte, beantrage ich, es sei der Beschwerdegegnerin unter neuer Fristansetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den materiellrechtlichen Fragen zu geben.

Mit freundlichen Grüssen



Heinz O. Häefele
Rechtsanwalt

3-fach

Beilagen:

Vollmacht